

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Gemeinde Carlsberg

**vom 26.01.2007
- Wirtschaftswegebaubeitragssatzung-**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7,8,9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.
- (2) Die Höhe des zu leistenden Beitrages wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur unmittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

§ 6

Behandlung von Jagdpachtanteilen

- 1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde zu Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüche von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- 2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 7 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und jährlich in 4 gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig, sofern die gesamte Beitragsschuld mehr als 30,- € im Jahr beträgt.

Ein jährlicher Beitrag unter 15,- € wird in einer Rate am 15.08., ein jährlicher Beitrag zwischen 15,- € und nicht mehr als 30,- € wird in zwei gleichen Raten zum 15.02 und 15.08. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Gemeinde Carlsberg vom 09.09.1991 außer Kraft.